

## **B e k a n n t m a c h u n g der Stadt Sonthofen**

### **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 für das Gebiet zwischen der Straße „Am Illerdamm“ und der Gemarkungsgrenze nach Ofterschwang gem. § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Sonthofen hat mit Beschluss vom 16.09.2021 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 für das Gebiet zwischen der Straße „Am Illerdamm“ und der Gemarkungsgrenze nach Ofterschwang als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 für das Gebiet zwischen der Straße „Am Illerdamm“ und der Gemarkungsgrenze nach Ofterschwang in Kraft.

Jedermann kann die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 mit der Begründung bei der Stadt Sonthofen (Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen) während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Öffnungszeiten sind:

|                               |  |
|-------------------------------|--|
| <b>Montag und Mittwoch</b>    | <b>von 08.00 – 12.00 &amp; 13.30 – 17.00 Uhr</b> |
| <b>Dienstag</b>               | <b>von 08.00 – 13.00 Uhr</b>                     |
| <b>Donnerstag und Freitag</b> | <b>von 08.00 – 12.00 Uhr</b>                     |

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Sonthofen, 23.09.2021

STADT SONTHOFEN

Gez.

Christian Wilhelm

Erster Bürgermeister